

Statuten

Begegnungszentrum *bz* Altes Spital

18. November 1998

A. Allgemeines

- Name und Sitz** § 1
Unter dem Namen BEGEGNUNGSZENTRUM *bz* ALTES SPITAL besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.
- Zweck** § 2
1) Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb des BEGEGNUNGSZENTRUMS ALTES SPITAL als Freizeit- und Kreativzentrum für alle Altersgruppen.
2) Er fördert die menschlichen Kontakte und das schöpferische Tun der Bevölkerung von Stadt und Region Solothurn.
3) Er garantiert einen Ort der Begegnung und Kontaktmöglichkeiten mit gemeinnützigem Charakter.
4) Zur Erreichung dieses Zweckes stellt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn die Räumlichkeiten im Begegnungszentrum Altes Spital dem Verein gemäss separatem Vertrag zur Verfügung.
- Mitgliedschaft** § 3
1) Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und natürliche Personen sein.
2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
3) Der Austritt aus dem Verein ist für das einzelne Mitglied unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jedoch nur auf Ende eines Kalenderjahres, zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung erfolgen.

B. Organisation

- Organe** § 4
Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss
- die Kontrollstelle
- Generalversammlung** § 5
Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- a) Einberufung** § 6
Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich (Rechnung und Budget) zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

- b) Befugnisse**
- § 7**
Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin, des Präsidenten (unter Vorbehalt von § 8)
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Genehmigung des Leitbildes
 - Änderung der Statuten
 - Genehmigung des Vertrages mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gemäss § 2 Absatz 4.
- Vorstand**
- a) Vorstandszusammensetzung**
- § 8**
- Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern.
 - Der Einwohnergemeinde Solothurn stehen zwei Sitze zu. Der Gemeindepräsidenten-Konferenz der Bezirke Lebern und Wasseramt steht je eine Vertretung zu.
 - Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode wird auf die ordentlichen Gemeindewahlen abgestimmt (1997 - 2001).
 - Die Betriebsleiterin, der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- b) Einberufung**
- § 9**
Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- c) Befugnisse**
- § 10**
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- Konstituierung des Vorstandes (ohne Präsidium)
 - Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin, des Betriebsleiters
 - Wahl des Vorstandsausschusses
 - Wahl der Pächterin, des Pächters für das Restaurant Aaregarten
 - Genehmigung der von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Jahresziele im Rahmen des Leistungsauftrages der Einwohnergemeinde Solothurn und des Leitbildes
 - Unterstützung der Betriebsleitung bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - Festlegung der Kompetenzordnung zwischen Vorstand, Vorstandsausschuss und Betriebsleitung
- Vorstandsausschuss**
- a) Zusammensetzung**
- § 11**
Der Vorstandsausschuss besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, davon 1 Vertreter der Einwohnergemeinde Solothurn. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Ausschusses und hat deren Vorsitz.
Die Betriebsleiterin, der Betriebsleiter und evtl. der Treuhänder/Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b) Einberufung**
- § 12**
Der Vorstandsausschuss wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
- c) Aufgaben**
- § 13**
Der Vorstandsausschuss stellt das operative Bindeglied zwischen Betriebsleitung und Vorstand dar. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Begleitung und Unterstützung der Betriebsleiterin, des Betriebsleiters
 - Überwachung der Umsetzung der vom Vorstand bewilligten Jahresziele sowie des Leistungsauftrages der Einwohnergemeinde Solothurn
 - Unterstützung der Betriebsleitung bei der Suche von ehrenamtlich tätigen externen Fachkräften

d) Befugnisse § 13.1
Der Vorstandsausschuss hat das Vetorecht bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Kontrollstelle § 14
1) Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.
2) Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

C. Finanzen und Geschäftsordnung

Mitgliederbeitrag § 15
1) Der Mitgliederbeitrag beträgt für juristische Personen und Vereinigungen Franken 200.-, für Einzelmitglieder Franken 50.- und für Familien/Konkubinatspaare Franken 70.- pro Mitgliedschaftsjahr.
2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder im Maximum mit einem Betrag in der Höhe eines Jahresbeitrages.

Entschädigungen § 16
Durch Beschluss der Generalversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Vorstandsausschusses für Sitzungen Sitzungsgelder ausgerichtet werden.

Geschäftsordnung § 17
1) Die Beschlussfähigkeit von Vorstand und Vorstandsausschuss ist gegeben, wenn die Mehrheit anwesend ist. Für die Generalversammlung besteht kein Quorum.
2) Soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr zustande.

Zeichnungsrecht § 18
Für den Verein zeichnen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident mit einem andern Mitglied des Vorstandes zu zweien.

D. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins § 19
1) Die Generalversammlung kann mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss wird erst mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.
2) Im Auflösungsfall geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck.

Inkrafttreten § 20
Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. November 1998 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 6. November 1995.

Beschlussdatum: 18. November 1998

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Ernst Felchlin

Annette Oberholzer